



FRONIUS MATERIAL COMPLIANCE RICHTLINIE

Vorgaben zur Einhaltung gesetzlicher Produkthanforderungen

© Fronius International GmbH
Version 1 / 2021
Compliance Engineering
HB-000124_Fronius Material Compliance Richtlinie

Fronius behält sich alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung vor.
Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form ohne schriftliche Genehmigung von Fronius reproduziert oder unter Verwendung elektrischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in diesem Dokument trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder von Fronius ausgeschlossen ist. Geschlechterspezifische Formulierungen beziehen sich gleichermaßen auf die weibliche und männliche Form.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel	4
2	Begriffsdefinitionen	5
3	Zusammenfassung der Anforderungen dieser Richtlinie	7
4	Pflichten für Lieferanten	9
4.1	Anlässe für eine Produktdeklaration durch Lieferanten.....	10
5	Fronius – Verbotene und zu deklarierende Stoffe	11
5.1	Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für alle Produkte.....	11
5.1.1	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe.....	11
5.1.2	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe.....	11
5.1.3	Richtlinie 2011/65/EU – RoHS.....	12
5.1.4	Chemikalien – Verbotsverordnung (ChemVerbotsV).....	12
5.1.5	Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP).....	13
5.1.6	Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG).....	13
5.2	Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen.....	14
5.2.1	Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie.....	14
5.2.2	Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie.....	14
5.2.3	Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012.....	15
5.3	Deklarationspflichtige Stoffe.....	16
5.3.1	SVHC Kandidatenliste.....	16
5.3.2	Konfliktmineralien (KM) – Dodd-Frank Act.....	16
5.3.3	Kritische Rohstoffe gemäß Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG.....	17
5.3.4	Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.....	17
5.4	Gefahrstoffe.....	19
5.4.1	Sicherheitsdatenblätter (SDB).....	19
6	Schlussbestimmungen	19
7	Tabellenverzeichnis	20
8	Bezugsquellen und Hilfestellungen	21
8.1	EUR-LEX Rechtsinformationssystem.....	21
8.2	Weiterführende Hilfestellungen.....	22
9	Änderungshistorie	22

1 PRÄAMBEL

Zweck

Die vorliegende Richtlinie dient der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben sowie Qualitätsanforderungen unserer Kunden. Darüber hinaus hat sie den Zweck, einen materialkonformen Umgang mit Stoffen und Erzeugnissen in der Entwicklung, Herstellung, dem Handel und der Verwendung zu gewährleisten.

Material Compliance umfasst materialspezifische Anforderungen und Aspekte des Umweltschutzes, der Produktnachhaltigkeit sowie der sozialen Verantwortung. Sie trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt mit dem Ziel einer nachhaltigen und sozial-vertretbaren Produktentwicklung sicherzustellen und fordert ein, besorgniserregende Stoffe durch weniger gefährliche Stoffe oder Technologien zu ersetzen.

Geltungsbereich

Diese Material Compliance Richtlinie beschreibt die Anforderungen der Fronius International GmbH und den mit ihr verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Fronius“ genannt) bezüglich aller bekannten gesetzlichen verbotenen, reglementierten und deklarationspflichtigen Stoffe in aktueller Form. Sie muss bei der Belieferung von Fronius durch Lieferanten berücksichtigt werden.

Diese Richtlinie ist Bestandteil des Vertragsverhältnisses mit Lieferanten und damit für alle Lieferanten, die Produkte an Fronius liefern, bindend. Sie gilt durch den Eingang einer Geschäftsbeziehung (Einkaufsbedingungen, Lieferantenvertrag, Rahmenvertrag, Bestellung) als angenommen.

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen gelten weltweit, auch wenn keine Lieferung in die Europäische Union erfolgt.

Inhalt

Diese Richtlinie umfasst Vorgaben für verbotene und deklarationspflichtige Inhaltsstoffe für alle Produkte, die in Endprodukten von Fronius eingesetzt oder von Fronius in Verkehr gebracht werden.

Die Material Compliance Richtlinie fordert, dass alle Produkte und deren Verpackungen welche an Fronius geliefert werden den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, um ein regelkonformes Inverkehrbringen der Produkte zu gewährleisten. Die vorliegende Richtlinie soll eine inhaltliche Hilfestellung für Lieferanten zu gesetzlichen Anforderungen geben.

Fronius stellt die Material Compliance Richtlinie über seinen Internetauftritt unter <https://www.fronius.com/en/about-fronius/procurement> zur Verfügung.

Rechtlicher Hinweis

Sollten etwaige gesetzliche Regelungen oder Gesetzesänderungen in dieser Richtlinie nicht abgebildet sein, so entbindet dies den Lieferanten nicht von der Pflicht diese zu berücksichtigen und die aktuellen, jeweils geltenden, gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

2 BEGRIFFSDEFINITIONEN

Produkt

Unter Produkt versteht diese Richtlinie alles, was an Fronius:

- / geliefert wird und in einem (komplexen) Produkt, welches von Fronius in Verkehr gebracht wird, verbleibt
- / als Fertigungshilfsstoff geliefert wird (dies schließt auch Betriebs- und Hilfsstoffe des Lieferanten mit ein)
- / als Verpackung zur Weitergabe an externe Kunden weitergegeben wird
- / zur Verwendung als innerbetrieblich verwendete Betriebsmittel geliefert wird

Beispiele für Produkte sind:

- / komplette Produkte inklusive Handelsware
- / Baugruppen
- / Bauteile
- / Rohmaterialien
- / Halbzeuge
- / Gemische
- / Stoffe
- / Werkstoffe
- / Verpackungen inklusive Konditionierungen wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- / Erzeugnisse
- / Transportmaterialien

Stoff

Chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 1).

Gemisch

Gemenge, Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 2).

Homogener Werkstoff

Ein Werkstoff von durchgehend gleichförmiger Zusammensetzung oder einen aus verschiedenen Werkstoffen bestehenden Werkstoff, der nicht durch mechanische Vorgänge wie Abschrauben, Schneiden, Zerkleinern, Mahlen und Schleifen in einzelne Werkstoffe zerlegt oder getrennt werden kann (vgl. RoHS-Richtlinie 2011/65/EU, Art. 3 Abs. 20).

Erzeugnis

Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 3 Abs. 3).

Beschränkte Stoffe

Verbotene Stoffe dürfen in Erzeugnissen, Bauteilen, Werkstoffen, Zubereitungen sowie Hilfs- und Betriebsstoffen nicht oberhalb der in dieser Richtlinie angeführten Grenzwerte enthalten sein.

Diese Stoffe dürfen nur als natürliche Verunreinigungen enthalten sein, sie dürfen nicht absichtlich hinzugeführt werden. Verunreinigungen mit diesen Stoffen sind qualitativ anzugeben.

Deklarationspflichtige Stoffe

Die als deklarationspflichtig eingestuften Stoffe sind in einigen Anwendungen nicht erwünscht und sind oberhalb der angegebenen Grenzwerte zu deklarieren. Die aufgeführten Stoffe müssen für jedes Erzeugnis, Bauteil, Werkstoff, Stoffzubereitung, Hilfs- oder Betriebsstoff angegeben werden. Für die einzelnen Stoffe sind im Dokument Gehaltsgrenzen spezifiziert.

CAS Nummer

Die CAS-Nummer (CAS-Registrierungsnummer/CAS-Registernummer, CAS = Chemical Abstracts Service) ist ein internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe. Für jeden in der CAS-Datenbank registrierten chemischen Stoff (auch Biosequenzen, Legierungen, Polymere) existiert eine eindeutige CAS-Nummer.

SVHC

Substances of Very High Concern sind besonders besorgniserregende Stoffe, die in der Kandidatenliste der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) gelistet sind:

<http://echa.europa.eu/de/candidate-list-table>

Kritische Rohstoffe

Kritische Rohstoffe sind nach Definition der EU-Kommission all jene Rohstoffe, welche zwei Parameter erfüllen: die wirtschaftliche Relevanz sowie das Angebotsrisiko des Stoffes, das besteht, wenn sich ein großer Anteil der weltweiten Produktion auf wenige Länder konzentriert.

Nähere Informationen zu den kritischen Rohstoffen finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0474&qid=1614778196868>

3 ZUSAMMENFASSUNG DER ANFORDERUNGEN DIESER RICHTLINIE

Tabelle 1: Geltende Regelwerke

Kurzbezeichnung	Titel	Beschreibung
REACH	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RoHS	Richtlinie 2011/65/EU	Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräte
ChemVerbotsV	Chemikalien- Verbotsverordnung	Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz
POP-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 2019/1021	Verordnung über persistente organische Schadstoffe
PSG	Produktsicherheitsgesetz	Produktsicherheitsgesetz zur Umsetzung der hier relevanten Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU
EU Batterierichtlinie	Richtlinie 2006/66/EG	Richtlinie über Batterien und Akkumulatoren, sowie Altbatterien und Altakkumulatoren
EU Verpackungsrichtlinie	Richtlinie 94/62/EG	Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle
Biozidprodukte-Verordnung	Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten

Konfliktminerale	Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act	Section 1502 Dodd-Frank Act: Meldung von eingesetzten Mineralien aus Konfliktgebieten
Kritische Rohstoffe gem. EU Ökodesign Richtlinie	Richtlinie 2009/125/EG	Richtlinie zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte
California Proposition 65	Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act of 1986	Verordnung im US-Bundesstaat Kalifornien zur Informationspflicht über Chemikalien, die dem Staat als krebserregend oder als Auslöser für Geburtsfehler und eine anderweitige Reproduktionstoxizität bekannt sind

4 PFLICHTEN FÜR LIEFERANTEN

Jeder Zulieferer, welcher Produkte gemäß Begriffsdefinition dieser Richtlinie an Fronius liefert, ist dazu verpflichtet:

- / den jeweils gültigen Stand der gesetzlichen Anforderungen mit allen geltenden Stoffrestriktionen zu kennen, diese einzuhalten und sich, falls notwendig, die jeweils aktuelle Richtlinie, Gesetz oder Norm selbst zu beschaffen.
- / die vorliegende Richtlinie im Zuge der bestehenden Geschäftsbeziehung anzuerkennen sowie einzuhalten
- / die zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie erforderlichen Produktinformationen kostenfrei an Fronius zu übermitteln und die angefragten Materialdateninformationen (Deklarationen) in der dafür vorgesehenen Online-Kommunikationsplattform „DataCross“ vollständig und korrekt zu hinterlegen
- / seine Informationspflichten innerhalb der Lieferkette wahrzunehmen und Vorlieferanten entsprechend mit einzubeziehen
- / keine verbotenen Inhaltsstoffe in einer Konzentration oberhalb des Grenzwertes im gelieferten Produkt einzusetzen (sollte das Verbot nicht eingehalten werden können, muss die enthaltene Menge des Verbotstoffes unverzüglich an Fronius gemeldet werden). Deklarationspflichtige Stoffe in gelieferten Produkten müssen unter Angabe von Material, Stoffname und Gewichtsprozent an Fronius gemeldet werden
- / mindestens alle 6 Monate zu prüfen, ob die Material Compliance Richtlinie in aktualisierter Form vorliegt. Mit der Novellierung der Material Compliance Richtlinie, ersetzt diese die Vorgängerversion und ist mit sofortiger Wirkung gültig.

Die Material Compliance Anforderungen, geregelt in dieser Richtlinie, sind als explizites Produktmerkmal anzusehen und gelten gleichwertig mit sonstigen Produkthanforderungen.

Im Einzelfall sind Fronius auf Anforderung die technischen Datenblätter aller verwendeten Rohstoffe und Hilfsstoffe zur Erstbemusterung vorzulegen bzw. diese Informationen über die dazu vorgesehene Online-Plattform bereitzustellen. Fronius behält sich vor im Einzelfall Prüfungen und Laboruntersuchungen an Produkten durchzuführen um die Einhaltung von Stoffverboten zu überprüfen.

Die Lieferanten von Fronius werden nicht über Änderungen oder die Versionierung dieser Richtlinie benachrichtigt.

Werden zur Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der vorliegenden Richtlinie, sowie zur dementsprechenden Beschaffung von Produktinformationen, von Fronius Dritte beauftragt, so gelten die festgelegten Informationspflichten des Lieferanten auch gleichwertig gegenüber dieser dritten Partei.

Materialien und Rohstoffe unbekannter Herkunft und/oder Zusammensetzung oder Rohstoffe, von denen keine hinreichenden Materialdaten vorliegen, dürfen ohne Rücksprache mit der Fronius International GmbH nicht verwendet werden.

4.1 Anlässe für eine Produktdeklaration durch Lieferanten

Eine Deklaration durch den Lieferanten für an Fronius gelieferte Produkte ist erforderlich, sobald einer der im Folgenden genannten Anlässe vorliegt:

- / Produkt wird erstmalig bemustert oder geliefert.
- / Deklarationen waren bislang nicht vorhanden oder fehlerhaft.
- / Stoffe und/oder Herstellprozesse wurden geändert.
- / Es gelten neue/geänderte Stoffverbote und/oder Stoff-Deklarationspflichten und die gelieferten Produkte sind hiervon betroffen.
- / Fronius stellt eine individuelle Anfrage zur Deklaration.

5 FRONIUS – VERBOTENE UND ZU DEKLARIERENDE STOFFE

5.1 Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für alle Produkte

Die unter Punkt 5.1 beschriebenen stoffrechtlichen Anforderungen gelten für alle Stoffe, Gemische und Erzeugnisse. Der Anwendungskontext wird im entsprechenden Gesetz genau beschrieben.

5.1.1 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XIV – Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe

Die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (kurz „REACH“) ist am 01.06.2007 in Kraft getreten. Die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist die Europäische Chemikalienverordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe. Die Verordnung gilt für alle an Fronius gelieferten Produkte gemäß Definition dieser Richtlinie.

Anhang XIV verbietet generell die Verwendung bestimmter SVHC-Kandidaten. Die Aufnahme eines Stoffes aus der Liste der besonders besorgniserregenden Stoffe in den Anhang XIV der REACH-Verordnung führt am Ende des Verfahrens zu einer Zulassungspflicht für diesen Stoff. Nach einer Übergangszeit darf der Stoff nur noch mit einer Zulassung verwendet werden oder seine Verwendung ist verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XIV der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/authorisation-list>

Sollten die an Fronius gelieferten Produkte einen der in Anhang XIV gelisteten Stoffe enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

5.1.2 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 REACH – Anhang XVII – Verzeichnis der beschränkten Stoffe

In Anhang XVII der REACH Verordnung werden festgelegte Stoffe in individuellen/vom Gesetzgeber definierten Anwendungen reglementiert oder verboten.

Unter dem folgenden Link können Sie den aktuellen Anhang XVII der REACH Verordnung aufrufen:

<https://echa.europa.eu/de/substances-restricted-under-reach>

Die an Fronius gelieferten Produkte müssen die Vorgaben aus Anhang XVII der REACH Verordnung einhalten.

5.1.3 Richtlinie 2011/65/EU – RoHS

Die Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) trat am 02. Januar 2013 in Kraft.

Die Stoffbeschränkungen der RoHS-Richtlinie beziehen sich auf die Maximalkonzentrationen im homogenen Werkstoff jedes Erzeugnisses.

Tabelle 2: Stoff-Reglementierungen der RoHS-Richtlinie

Substanzgruppen	Maximalkonzentration im homogenen Werkstoff in Gewichtsprozent (w/w)
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,01%
Sechswertiges Chrom (Cr6+) und Cr6+ Verbindungen	0,10%
Blei und Bleiverbindungen	
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	
Polybromierte Diphenylether (PBDE)	
Polybromierte Biphenyle (PBB)	
Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP)	
Butylbenzylphthalat (BBP)	
Dibutylphthalat (DBP)	
Diisobutylphthalat (DIBP)	

Anhang III der RoHS-Richtlinie regelt die Ausnahmen für bestimmte Verwendungen. Diese Ausnahmen sind in Kategorien unterteilt und es gelten zeitliche Befristungen. Wird eine Ausnahme gemäß Anhang III der RoHS-Richtlinie in Anspruch genommen, muss dies Fronius bekannt gegeben werden.

Alle an Fronius gelieferten Produkte müssen den Vorgaben der RoHS-Richtlinie entsprechen.

5.1.4 Chemikalien – Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)

Die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ist ein österreichisches Gesetz, das spezielle nationale Anforderungen zusätzlich zur REACH Verordnung vorschreibt. Da REACH als Verordnung direkt in den EU-Mitgliedstaaten gilt, wurde mit Inkrafttreten der EU-Chemikalienrechts-Anpassungsverordnung 2017, BGBl. II Nr. 179/2018, die Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – bis auf wenige Paragraphen – aufgehoben. Es verbleiben ausschließlich jene Regelungen, die nicht durch Anhang XVII der REACH-Verordnung abgedeckt und somit nicht unionsrechtlich harmonisiert sind.

Alle an Fronius gelieferten Produkte müssen die Vorgaben der ChemVerbotsV einhalten.

5.1.5 Verordnung (EG) Nr. 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (POP)

Diese EU-Verordnung setzt unter anderem das Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe um. Das Stockholmer Übereinkommen ist eine Übereinkunft über völkerrechtlich bindende Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen für bestimmte langlebige organische Schadstoffe. Somit verbietet oder beschränkt das Übereinkommen die Herstellung, Verwendung und den Handel von gefährlichen Chemikalien.

Weiterführende Informationen zum Stockholmer Übereinkommen finden Sie auf der offiziellen Internetseite unter folgendem Link:

<http://chm.pops.int/>

Den aktuellen Text der europäischen Umsetzung finden Sie auf der EUR-Lex Plattform der Europäischen Union unter Angabe der Dokumentennummer wie unter Punkt 8.1. dieser Richtlinie beschrieben:

<http://eur-lex.europa.eu/>

Die an Fronius gelieferten Produkte müssen die Vorgaben dieser Verordnung einhalten.

5.1.6 Produktsicherheitsgesetz 2004 (PSG)

Das Produktsicherheitsgesetz 2004 ist die zentrale Rechtsvorschrift für die Sicherheit von Verbraucherprodukten, die keiner speziellen Regelung – wie es sie etwa für elektrotechnische Produkte oder Maschinen gibt – unterliegen. Mit dem PSG wird die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG in österreichisches Recht umgesetzt.

Eine Übersicht über die gültigen Richtlinien der Europäischen Union bei der Bereitstellung von Produkten bietet die Webseite:

<https://ec.europa.eu/growth/single-market/ce-marking/manufacturers/>

Der Hersteller, bzw. Importeur oder Händler eines Produktes erklärt u.a. mit der Anbringung der CE-Kennzeichnung und der zugehörigen unterzeichneten CE-Konformitätserklärung die Übereinstimmung des Produktes mit allen in der EU für dieses Produkt geltenden harmonisierten Normen.

5.2 Stoffreglementierungen und Verbote – Notwendig für Produkte aus unterschiedlichen Geltungsbereichen

Im Gegensatz zu den Stoffreglementierungen in Abschnitt 5.1 muss hier vom Lieferanten überprüft werden, ob seine Produkte in den Geltungsbereich der jeweiligen Anforderung fallen. Sollte es dem Lieferanten nicht möglich sein diesen Sachverhalt selbstständig zu klären, muss er Rücksprache mit Fronius halten.

5.2.1 Richtlinie 2006/66/EG – Batterierichtlinie

Die Richtlinie 2006/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über Batterien und Akkumulatoren sowie Altbatterien und Alttakkumulatoren und zur Aufhebung der Richtlinie 91/157/EWG beschränkt den Einsatz von Quecksilber und Cadmium in Batterien und Akkumulatoren.

Tabelle 3: Stoff-Reglementierungen der Batterierichtlinie

Reinstoffe	Maximalkonzentration im Artikel in Gewichtsprozent (w/w)	Anwendungsbeschränkungen
Quecksilber und Quecksilberverbindungen	0,0005%	Batterien und Akkumulatoren
Cadmium und Cadmiumverbindungen	0,002%	Gerätebatterien und Geräteakkumulatoren

Alle an Fronius gelieferten Batterien und Akkumulatoren müssen den Vorgaben der Richtlinie 2006/66/EG (EU-Batterierichtlinie) entsprechen.

5.2.2 Richtlinie 94/62/EG – Verpackungsrichtlinie

Die Richtlinie 94/62/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle beschränkt die Konzentration von Schwermetallen in Verpackungen.

Tabelle 4: Stoff-Reglementierungen der Verpackungsrichtlinie

Reinstoffe und Stoffgruppen	Maximalkonzentration in Verpackungen oder Verpackungskomponenten in Gewichtsprozent (w/w)
Blei, Cadmium, Quecksilber und Chrom-VI	0,01%*

*kumulativ

Alle Verpackungen, unabhängig vom Material müssen den Vorgaben der EU-Verpackungsrichtlinie 94/62/EG entsprechen.

5.2.3 Biozidprodukte-Verordnung (EU) Nr. 528/2012

Am 1. September 2013 ist die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten auf dem europäischen Markt in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung ist die Zulassung von Bioziden in der Europäischen Union einheitlich geregelt und erfolgt in einem gestuften Verfahren.

Jeder Lieferant von Fronius ist verpflichtet die Vorgaben und Verpflichtungen für folgende Produkte vollumfänglich zu erfüllen:

- / Biozidprodukte
- / Behandelte Waren

Die gültige Verordnung über der Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten finden Sie auf der EUR-Lex Plattform der Europäischen Union unter Angabe der Dokumentennummer wie unter Punkt 8.1. dieser Richtlinie beschrieben:

<http://eur-lex.europa.eu/>

Alle an Fronius gelieferten Produkte, welche mit Bioziden behandelt wurden, müssen die Anforderungen der Verordnung einhalten und an Fronius gemeldet werden.

5.3 Deklarationspflichtige Stoffe

5.3.1 SVHC Kandidatenliste

Die aktuelle Version der offiziellen SVHC-Kandidatenliste der REACH-Verordnung 1907/2006/EG kann jederzeit unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://echa.europa.eu/chem_data/authorisation_process/candidate_list_table_en.asp

Nach Artikel 33 der REACH Verordnung ist jeder Lieferant zu Folgendem verpflichtet:

Jeder Lieferant eines Erzeugnisses, das einen die Kriterien des Artikels 57 erfüllenden und gemäß Artikel 59 Absatz 1 ermittelten Stoff in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent (w/w) enthält, stellt dem Abnehmer des Erzeugnisses die ihm vorliegenden, für eine sichere Verwendung des Erzeugnisses ausreichenden Informationen zur Verfügung, gibt aber mindestens den Namen des betreffenden Stoffes an.

Soweit die gelieferten Erzeugnisse Stoffe zu einem Anteil von mehr als 0,1 Gewichtsprozent besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die in der sogenannten Kandidatenliste gemäß Art. 59 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG veröffentlicht werden, ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert mit der Lieferung sämtliche Informationen gemäß Art. 33 Abs. 1 der Verordnung 1907/2006/EG bereitzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein solcher Stoff erst während der laufenden Lieferbeziehung in die Kandidatenliste aufgenommen wird. Privaten Verbrauchern ist diese Information auf Rückfrage binnen 45 Tagen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes gilt das Konzept „Einmal ein Erzeugnis, immer ein Erzeugnis“. Sobald ein Erzeugnis die Konzentrationsgrenze von 0,1% (w/w) überschreitet ist die Anwesenheit dieses SVHC Kandidatenstoffes zu kommunizieren.

Falls die an Fronius gelieferten Artikel einen SVHC-Stoff über 0,1% (w/w) enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

5.3.2 Konfliktminerale (KM) – Dodd-Frank Act

Der Dodd–Frank Act ist eine im Juli 2010 unterzeichnete US-Verordnung, die an der US-Börse gelistete Unternehmen verpflichtet, auf Rohstoffe aus Konfliktregionen zu verzichten. Unternehmen, die ein Konfliktmineral verwenden, müssen seitdem einen gesonderten Bericht über die Herkunft abliefern. Als Konfliktmineral im Sinne des Gesetzes gelten Zinnstein, Coltan, Wolframit sowie Gold, aus denen die folgenden vier Metalle - bekannt als „3TG“ - hergestellt werden:

- / Gold
- / Zinn
- / Tantal
- / Wolfram

Sollte Fronius Anfragen von ihren Kunden bezüglich der Herkunft von Konfliktmineralien erhalten, so wird sie diese Anfragen an ihre Lieferanten weiterleiten. Der Lieferant ist dann verpflichtet den beabsichtigten funktionalen Einsatz der „3TG“-Metalle zu prüfen und Fronius das Ergebnis dieser Prüfung zu übermitteln.

Weitere Informationen können unter folgender Website abgerufen werden:

<https://www.sec.gov/News/Article/Detail/Article/1365171562058>

Als Deklarationsmedium soll vorrangig das „CMRT“ – Conflict Minerals Reporting Template auf folgender Website verwendet werden:

<http://www.responsiblemineralsinitiative.org/>

5.3.3 Kritische Rohstoffe gemäß Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG

Durch die Verordnung (EU) Nr. 2019/1784 der Kommission vom 1. Oktober 2019 zur Umsetzung der Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Schweißgeräten gemäß der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte, ist ein Vorhandensein kritischer Rohstoffe in allen an Fronius gelieferten Produkten deklarationspflichtig.

Die Europäische Kommission hat 2011 im Rahmen der EU-Rohstoffinitiative erstmals eine Liste mit kritischen Rohstoffen (CRM's, engl. critical raw materials) veröffentlicht und aktualisiert diese mindestens alle 3 Jahre. Aktuell werden 30 kritische Rohstoffe und -stoffgruppen angeführt.

Durch die aktuellen Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 2019/1784 ist Fronius durch die am Markt in Verkehr gebrachten Produktgruppen unmittelbar betroffen. Somit ist die Deklaration von kritischen Rohstoffen für alle an Fronius gelieferten Produkte unabhängig der Produktgruppe notwendig.

Nähere Informationen zu den kritischen Rohstoffen finden Sie unter folgendem Link:

<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52020DC0474&qid=1614778196868>

Falls die an Fronius gelieferten Produkte einen der aktuell 30 kritischen Rohmaterialien über 1g pro Komponente enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

5.3.4 Proposition 65 – Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986

Der „Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986“ (auch bekannt als California Proposition 65) ist ein 1986 in Kraft getretenes kalifornisches Gesetz, das die Sauberkeit des Trinkwassers fördert. Es soll weiterhin verhindern, dass krebserregende Substanzen sowie Stoffe, die zu Missbildungen führen können, in Verbraucherprodukte gelangen.

„Niemand darf im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit, egal ob wissentlich oder unwissentlich, andere Menschen einer Chemikalie aussetzen, die nach dem aktuellen Wissensstand Krebs auslösen oder zu Missbildungen bei Neugeborenen führen kann, ohne die Verbraucher klar, deutlich und in angemessenem Rahmen über dieses Risiko aufzuklären.“ – California Proposition 65, The Safe Drinking Water and Toxic Enforcement Act, 1986.

Der Staat Kalifornien hat mehr als 900 solcher Stoffe identifiziert. Sofern Unternehmen einen dieser 900 Stoffe in ihren Produkten enthalten, müssen sie eine "klare und eindeutige Warnung" aussprechen, falls eine Person mit dem Stoff in Berührung kommen kann.

Der Lieferant ist verpflichtet über Proposition 65 gelistete Stoffe Auskunft zu geben bzw. die für die gelieferten Produkte notwendigen Warnungen zu kommunizieren.

Fronius kann damit seiner Verpflichtung zur Anbringung von Warnhinweisen auf Produkten, die für den Export nach Kalifornien bestimmt sind, Rechnung tragen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://oehha.ca.gov/proposition-65/proposition-65-list>

Sollten die an Fronius gelieferten Produkte einen der gelisteten Stoffe enthalten, ist dies unverzüglich an Fronius zu melden.

5.4 Gefahrstoffe

5.4.1 Sicherheitsdatenblätter (SDB)

Das Sicherheitsdatenblatt ist das zentrale Element der Kommunikation in der Lieferkette für gefährliche Stoffe und Gemische. Es liefert wichtige Informationen zu folgenden Merkmalen:

- / Identität des Produktes
- / Auftretende Gefährdungen
- / Sichere Handhabung
- / Maßnahmen zur Prävention
- / Maßnahmen im Gefahrenfall
- / Lagerung und Entsorgung

Die Anforderungen an die Inhalte und das Format des Sicherheitsdatenblattes sind in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 geregelt.

Der Lieferant eines Stoffes/Gemischs ist dafür verantwortlich, dass das Sicherheitsdatenblatt fachlich richtig und vollständig ausgefüllt ist.

Das Sicherheitsdatenblatt wird Fronius auf Papier, in elektronischer Form oder als Downloadmöglichkeit kostenlos spätestens am Tag der 1. Lieferung zur Verfügung gestellt.

Lieferanten aktualisieren das SDB unverzüglich (vgl. REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 (9)), wenn

- / neue Informationen verfügbar sind, die Auswirkungen auf Risikomanagementmaßnahmen haben können.
- / eine Zulassung erteilt oder versagt wurde.
- / eine Beschränkung erlassen wurde.

Die korrigierte Fassung muss Fronius, sollte diese innerhalb der letzten 12 Monate beliefert worden sein, zur Verfügung gestellt werden.

6 SCHLUSBESTIMMUNGEN

Die Einhaltung dieser vorliegenden Fronius Material Compliance Richtlinie als explizites Produktmerkmal ist Vertragsbestandteil der Zusammenarbeit mit Fronius und der dementsprechenden Belieferung mit Produkten. Bei Nichteinhaltung dieser Richtlinie ist das betroffene und das an Fronius gelieferte Produkt mangelhaft. Der Lieferant haftet in diesem Fall für alle direkten und indirekten Schäden und Kosten, wie auch entstehende Folgekosten.

7 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Geltende Regelwerke	7
Tabelle 2: Stoff-Reglementierungen der RoHS-Richtlinie	12
Tabelle 3: Stoff-Reglementierungen der Batterierichtlinie	14
Tabelle 4: Stoff-Reglementierungen der Verpackungsrichtlinie	14
Tabelle 5: Änderungshistorie.....	22

8 BEZUGSQUELLEN UND HILFESTELLUNGEN

8.1 EUR-LEX Rechtsinformationssystem

Plattform für Europäische Verordnungen, Richtlinien und Beschlüsse, in allen bestehenden Versionen und offiziellen europäischen Sprachen:

<http://eur-lex.europa.eu/>

- In der Suchmaske müssen dazu das Veröffentlichungsjahr und die Veröffentlichungsnummer eingegeben werden, um zum gewünschten Gesetz zu gelangen.

The screenshot shows the EUR-Lex website interface. At the top left is the EUR-Lex logo with the tagline 'Der Zugang zum EU-Recht'. On the top right, there are language options (Deutsch DE) and a user profile icon (Gast). Below the header is a navigation bar with 'EUROPA > EUR-Lex-Startseite > EU-Recht'. The main content area features a search bar with the text 'SCHNELLSUCHE' and a 'SUCHE' button. Below the search bar, there are search tips and a link to 'Erweiterte Suche'. A large banner for 'Beziehungen EU – Vereinigtes Königreich' with the headline 'Neue Abkommen veröffentlicht' is displayed. To the right, there is a section for 'Amtsblatt' (Official Journal) with the latest issue date '18/05/2021' and a list of issue numbers (L174, L174I, L175, C190, C190A, C191). Below the banner, there are three main navigation categories: 'EU-Recht' (with sub-items: Verträge, Rechtsakte, Konsolidierte Texte), 'EU-Rechtsprechung' (with sub-items: Rechtsprechung, Elektronische Sammlung, Fundstellennachweis Rechtsprechung), and 'Recht und Rechtsprechung national' (with sub-items: Nationale Umsetzung, Nationale Rechtsprechung, JURE-Rechtsprechung). A search filter box is highlighted with a red box, containing the text 'Suchen mit Dokumentennummer' and fields for 'Jahr' and 'Nummer', along with a dropdown for 'Alle Dokumentenarten' and a search button.

- Mittels Eingabe des korrekten Jahres und Nummernangabe gelangen Sie auf die Ergebnisseite.

The screenshot shows the search results page for Regulation (EC) No 1907/2006. The search results are highlighted with a red box. The title is 'Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission'. The abstract is 'ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-850 (ET, LV, LT, MT, SK) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-849 (EN, FR, IT, SL, FI, SV) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-851 (CS, DE, HU) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-848 (NL) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-853 (EL) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-852 (ES, DA) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-794 (PL) ABI. L 396 vom 30.12.2006, S. 1-854 (PT) Dieses Dokument wurde in einer Sonderausgabe veröffentlicht. (BG, RO, HR)'. The current status is 'In Kraft'. The author is 'Europäisches Parlament, Rat der Europäischen Union' and the date is '18/12/2006'. The CELEX number is '32006R1907'.

- Dort muss immer die konsolidierte Fassung gewählt werden, um zur aktuellsten Version des Gesetzes zu gelangen.

8.2 Weiterführende Hilfestellungen

Supportbereich der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA):

<https://echa.europa.eu/support/guidance>

REACH-CLP-Biozid Helpdesk – Nationale Auskunftsstelle des Bundes:

<http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Startseite.html>

REACH Helpdesk – Deutsches Umweltbundesamt:

<http://www.reach-info.de>

REACH@Baden-Württemberg

<https://www.reach.baden-wuerttemberg.de/>

9 ÄNDERUNGSHISTORIE

Tabelle 5: Änderungshistorie

Version	Datum	Änderung
1.0	06.05.2021	Erstversion